

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER NETTO APS & CO. KG

STAND: 01.01.2025

I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge der Netto ApS & Co. KG, Preetzer Str. 22, 17153 Stavenhagen („Netto“) betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen von Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind („Lieferanten“).
2. Die AEB gelten auch für künftige Verträge betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne das Netto in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ändert Netto seine AEB, gelten ab der Einbeziehung der geänderten AEB im Verhältnis zum Lieferanten die geänderten AEB.
3. Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit Netto ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Netto in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Waren und Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt.
4. Wesentlicher Bestandteil jeder Vertragsbeziehung betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch Netto sind die Logistikrichtlinien von Netto. Die Logistikrichtlinien enthalten insbesondere Anforderungen an die Kennzeichnung, Verpackung, den Transport und die Anlieferung von Waren. Sie gelten jeweils in der von Netto an den Lieferanten übermittelten Fassung für alle ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Übermittlung abgeschlossenen Verträge. Individuelle Vereinbarungen und Angaben von Netto in Bestellungen sowie Konditionenvereinbarungen haben Vorrang vor den Logistikrichtlinien. Die Logistikrichtlinien haben Vorrang vor diesen AEB.



5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Netto gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II. VERTRAGSSCHLUSS, BINDUNG AN VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Verträge kommen durch Bestellung von Netto und Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Von Netto mündlich erteilte Bestellungen müssen durch den Lieferanten in Textform gegenüber Netto bestätigt werden. In sonstiger Form erteilte Bestellungen von Netto gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn der Lieferant der Bestellung nicht unverzüglich nach deren Zugang widerspricht.
2. Vereinbarte Vertragsbedingungen wie Liefer- und Leistungszeiten, Lieferorte und Lieferanschriften, Liefermengen, Artikelbeschaffenheiten und -qualitäten sowie Preise sind bindend. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie sich aus den Bestelldokumenten ergeben. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch Produktbeschreibungen, die Netto – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – zum Vertragsgegenstand macht. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt ferner die Beschaffenheit von Proben bzw. Muster von Artikeln, welche der Lieferant Netto zur Prüfung vorgelegt hat und die Netto im Hinblick auf deren Qualität akzeptiert hat.

III. BESCHAFFUNGSRISIKO, LIEFERUNG, LIEFERSCHEIN, EAN/GTIN-CODE

1. Besteht die Leistung in der Lieferung einer vertretbaren Sache, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.
2. Der Lieferant liefert, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, DDP Incoterms 2010 (insbesondere auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Ort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Lieferung an den Geschäfts- sitz von Netto in Stavenhagen. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort (Bringschuld).



3. Die Lieferung erfolgt während der am Bestimmungsort gewöhnlichen Geschäftszeiten. Neben der Beachtung der Logistikrichtlinien von Netto ist der Lieferant verpflichtet, auf dem Betriebsgelände Weisungen des Werk-, Umwelt- und Arbeitsschutzes sowie der Betriebsordnung von Netto, welche Netto dem Lieferanten auf Verlangen in Textform zur Verfügung stellt, Folge zu leisten.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen unter Angabe von Ausstellungsdatum, Absender und Empfänger der Lieferung, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, -bezeichnung, und -Stückzahl) sowie Bestellnummer und -datum.
5. Die Verpackung jedes einzelnen Artikels muss zum Zeitpunkt der Lieferung mit einem bei der GS1-Gruppe registrierten EAN/GTIN-Code nach Maßgabe der GS1 Vorgaben (Größenspezifikation, Platzierungsrichtlinie, Lesbarkeit etc.) versehen sein. Über die GS1 Vorgaben hinaus muss der Code sich im Abstand von mindestens 10 mm von Rändern, Nähten, Perforierungen oder ähnlichen Hindernissen befinden. Jedes Produkt darf nur einen EAN/GTIN-Code tragen. Die erstmalige Verwendung eines EAN/GTIN-Codes sowie jede Änderung eines solchen Codes hat der Lieferant Netto unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Lieferung, in Textform anzuzeigen. Lediglich Ware, die unverpackt eingekauft und weiterverkauft wird, z.B. loses Obst und Gemüse, muss nicht mit einer entsprechenden Codierung versehen werden. Fehlt ein erforderlicher EAN/GTIN-Code oder entspricht er nicht den vorgenannten Anforderungen und hat der Lieferant den Fehler zu vertreten, hat der Lieferant pro fehlerhaftem Artikel eine Vertragsstrafe wie in Anlage 1 dargestellt zu zahlen.
6. Hält der Lieferant die vereinbarten Lieferparameter (insbesondere vereinbarte Liefertermine/Lieferzeitfenster, Lieferorte/Lieferanschriften und die Beifügung eines Lieferscheins) nicht ein, kann Netto die Annahme der Ware verweigern.



IV. Lieferbereitschaft und Lieferverzug

Der von Netto in der Bestellung angegebene Liefertermin, sowie die Liefermenge sind bindend und fix einzuhalten. Der Lieferant ist stets verpflichtet, Netto unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (24 Stunden nach Bestelleingang), sobald der vereinbarte fixe Liefertermin und / oder die vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen gelten mit vorstehender Regelung ausdrücklich als nicht genehmigt und müssen vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich von Netto genehmigt werden. Das Recht von Netto, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten (insbesondere gemäß §§ 324 BGB oder 376 HGB), bleibt unberührt.

Bei Über -oder Unterschreitung des Liefertermins und / oder der Liefermenge durch den Lieferanten tritt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit ein. Diese Einschränkung der Lieferzuverlässigkeit kann zeitlich bedingt oder mengenbedingt sein.

Im Falle einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit (Liefertermin oder Liefermenge) hat Netto gegen den Lieferanten einen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Form einer Pönale in Höhe von einem prozentualen Anteil des gesamten Bestellwerts. Der Prozentsatz der Pönale beruht auf der Höhe der Abweichung des Liefertermins und / oder der Liefermenge. Der prozentuale Anteil liegt bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin und in der Liefermenge bei maximal fünf Prozent des Bestellwerts. Die folgende Tabelle zeigt je Kategorie, die damit verbundene Pönalstufe.



	Frische Sortiment		Trocken-/ Tiefkühlsortiment			Non-Food			
Pönale Menge	Abweichung (%)		Pönal-Wert	Abweichung (%)		Pönal-Wert	Abweichung (%)		Pönal-Wert
	>=+50%		5%				>=+50%		5%
	+40%		4%				+40%		4%
	+30%		3%				+30%		3%
	+20%		2%				+20%		2%
	+10%		1%				+10%		1%
	-10%		1%	-10%		1%	-10%		1%
	-20%		2%	-20%		2%	-20%		2%
	-30%		3%	-30%		3%	-30%		3%
	-40%		4%	-40%		4%	-40%		4%
<=-50%		5%	<=-50%		5%	<=-50%		5%	
Pönale Zeit	Abweichung (in T)		Pönal-Wert	Abweichung (in T)		Pönal-Wert	Abweichung (in T)		Pönal-Wert
	Standard-lieferung	BLOG ¹⁾		Standard-lieferung	BLOG ¹⁾		Standard-lieferung	BLOG ¹⁾	
	<=-3	<=-4	5%						
	-2	-3	3%						
	-1	-2	1%						
	1	2	1%	1	2	1%	1	2	1%
	2	3	3%	2	3	3%	2	3	3%
>=3	>=4	5%	>=3	>=4	5%	>=3	>=4	5%	

¹⁾BLOG = Beschaffungslogistik durch Netto

Aktionsfaktor 100%

Liegt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit bei einer Bestellung oder einzelnen Artikeln einer Bestellung vor, die von Netto als Aktionsware oder Angebotsware angeboten werden, ist Netto berechtigt, dem Lieferanten Schadensersatz in Höhe des Doppelten, der in der Tabelle beschriebenen Pönale, maximal jedoch zehn Prozent des Bestellwertes, in Rechnung zu stellen. Aktionsware ist Ware, die nicht dauerhaft Teil des Sortiments ist und innerhalb eines bestimmten Zeitraums besonders beworben wird. Angebotsware ist Ware, die dauerhaft Teil des Sortiments ist und innerhalb eines definierten Zeitraums besonders beworben wird. Für die Kategorie Non-Food erfolgt keine Erhöhung der Schadensforderung im Falle einer Aktion durch einen entsprechenden Faktor.



In Fällen von eingeschränkter Lieferzuverlässigkeit behält sich Netto neben der Geltendmachung der vorgenannten Pönale und der pauschalen Schadensersatzzahlungen zudem das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender gesetzlicher Ansprüche ausdrücklich vor. Die hier geregelte Pönale ist auf den vom Lieferanten zu ersetzendem Verzugs- und/oder Mengenschaden anzurechnen.

Netto ist verpflichtet, die Pönale jeweils monatsweise dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und alle relevanten Informationen zum Nachvollziehen des Pönal-Betrags dem Lieferanten bereitzustellen. Dabei kann die Pönal-Erhebung auch mehrere Bestellungen konsolidiert zusammenfassen.

V. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungen nimmt der Verkäufer auf Verlangen von Netto zurück. Die in der Bestellung und der Auftragsbestätigung angeführten Preise sind verbindliche Festpreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen werden in der Währung, in der die Bestellung erfolgte, erstellt. Rechnungen, Gutschriften und Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:
 - Jede einzelne Position der Lieferung und/oder des Vertragsgegenstandes.
 - Die Bestellnummer von Netto für die jeweilige Bestellung oder Lieferung.
 - Die EAN-, die UPC- oder die DUN-Zahl für jede Warengruppe.
 - Bei Warengruppen sind die EAN oder die Bestellnummern von Netto in aufsteigender Reihenfolge aufzuführen. Für EDI-Rechnung ist keine numerische Auflistung vorgeschrieben.
 - Das Zeichen des Lieferanten.



- Rechnungen/Gutschriften müssen den für jede Warengruppe vereinbarten Stückpreis einschließlich sämtlicher vereinbarter Nachlässe ausweisen. Lieferscheine dürfen keine Preisangaben enthalten.
- Rechnungen/Gutschriften müssen enthalten Rechnungsdatum, Rechnungsnummer und Liefer-/Leistungszeitraum sowie alle ggf. steuerlich geforderten Angaben.
- Die Kontonummer des Lieferanten.
- Den SWIFT/BIC, die IBAN und den Namen des Bankinstituts.
- Die Handelsregisternummer des Unternehmers und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Die Rechnungen von Lieferanten, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, müssen das Nettogewicht und die Anzahl der Waren sowie die 8-stellige Zollnummer für jede einzelne Warengruppe gesondert aufführen.

Solange diese Angaben fehlen oder unvollständig sind, ist eine ordnungsgemäße Rechnung nicht erstellt und die Forderung des Lieferanten noch nicht fällig.

3. Die Fälligkeit der Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen, und – soweit die Parteien nicht einen längeren Zeitraum vereinbart haben – zuzüglich eines Prüfungszeitraum von zehn Tagen ein. Im Übrigen werden Zahlungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel geleistet.
4. Zahlungsort ist der Geschäftssitz von Netto. Soweit nicht anders vereinbart, werden Zahlungen durch Überweisung geleistet.
5. Netto kommt erst durch Mahnung des Lieferanten in Verzug.
6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen Netto im gesetzlichen Umfang und dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.



VI. EIGENTUMSVORBEHALT

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von Netto nur akzeptiert, wenn lediglich das Eigentum an der jeweils gelieferten Ware vorbehalten wird und Netto zugleich jederzeit zum Weiterverkauf der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist; in diesem Fall akzeptiert Netto auch eine Sicherungsabtretung der Kaufpreisforderung an den Lieferanten, soweit Netto eine solche im Hinblick auf die gelieferten Waren im Verhältnis zu seinem Abnehmer zusteht.

VII. MÄNGELANSPRÜCHE; ANNAHMEVERWEIGERUNG; TEILLEISTUNGEN; UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT; KOSTEN; LIEFERANTENREGRESS

1. Für die Rechte von Netto bei Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsware einschließlich Falsch- und Minderlieferung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit durch diese AEB nichts anderes bestimmt ist.
2. Liefert der Lieferant mangelhafte Ware, ist Netto berechtigt, deren Annahme zu verweigern und Nacherfüllung zu verlangen. Hat Netto die Ware bereits angenommen, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzunehmen. Das Recht von Netto zur Verweigerung der Annahme und die Pflicht des Lieferanten zur Rücknahme der Ware bestehen nur dann nicht, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt; das Recht von Netto auf Minderung des Kaufpreises bleibt aber auch in diesem Fall unberührt.
3. Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt und diese gelten als mangelhafte Leistung (§§ 266, 434 Abs. 3 BGB). Dessen ungeachtet behält sich Netto das Recht vor, Teilleistungen anzunehmen.
4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Netto bezieht sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. In allen zuvor benannten Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Werktagen ab Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von Netto für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie



innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Für die Lieferung von Obst und Gemüse verkürzt sich die Frist auf 2 Tage ab Entdeckung des Mangels.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Netto bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; Netto haftet insoweit aber nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Aufwendungen für die Rücknahme bzw. Rücksendung der Ware (insbesondere Transportkosten) trägt in den in vorstehenden Ziff. 2. und 3. genannten Fällen der Lieferant.
6. Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Netto neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Netto ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Netto seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Der Lieferant wird einen Anspruch von Netto auf Nacherfüllung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Nacherfüllungsverlangens von Netto erfüllen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Fristsetzung erfolgt. Der Lieferant hat Netto die Aufwendungen zu ersetzen, welche Netto im Verhältnis zu seinen Abnehmern aufgrund der Lieferung der mangelhaften Sache durch den Lieferanten hat. Ferner schuldet der Lieferant Netto Ersatz derjenigen durch die mangelhafte Lieferung veranlassten Aus- und Einbaukosten, welche Abnehmer von Netto gegenüber Netto geltend machen. Im Falle der Nacherfüllung beginnt mit Ablieferung der Ware nach Beendigung der Nacherfüllung, also Lieferung der Ersatzsache oder der reparierten Sache durch den Lieferanten, die Verjährung derjenigen Ansprüche, die an eine mangelhafte Nacherfüllung anknüpfen, im Hinblick auf den Mangel, welcher Anlass für die Nacherfüllung war, erneut.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, Netto auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus Sach- oder Rechtsmängeln freizustellen, die diese aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware oder Leistung des Lieferanten gegenüber Netto geltend machen.



Dies schließt insbesondere Ansprüche von Verbrauchern gegenüber Netto auf Erstattung von durch mangelhafte Lieferung veranlasste Ein- und Ausbaurkosten ein.

8. Netto wird alle reklamationsrelevanten Informationen zukünftig ausschließlich über die DVA bereitstellen. Diese Informationen werden durch die DVA an die vom Lieferanten zum Empfang von Bestellungen hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse ein Unternehmenspostfach und keine individuelle personengebundene E-Mail-Adresse ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Lieferant dazu verpflichtet, Netto unverzüglich eine solche geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen. Hierfür nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: inboundservicelevel1@netto.de

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die über das DVA bereitgestellten Informationen und Nachrichten unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen. Die von Netto über das DVA geteilten Informationen und Nachrichten gelten mit der Bereitstellung in der DVA als zugegangen.

VIII. VERKEHRSFÄHIGKEIT DER WAREN UND VERPACKUNGEN; REACH; DRITTRICHTE

1. Der Lieferant ist für die Verkehrsfähigkeit der zu liefernden Waren in Deutschland und ggf. weiteren vereinbarten Vertriebsgebieten allein verantwortlich. Vor allem stellt der Lieferant sicher, dass die Waren und die gegebenenfalls mitzuliefernden Verpackungen jeweils sämtlichen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen, sämtlichen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen sowie den jeweiligen Branchenstandards in den vereinbarten Vertriebsländern entsprechen. Dies schließt insbesondere sämtliche stoff-, kennzeichenrechtlichen und verpackungsrechtlichen Vorschriften und Grenzwerte ein.
2. Für den Fall, dass Netto dem Lieferanten Vorgaben im Hinblick auf die Ware und oder deren Verpackung macht und der Lieferant erkennt, dass diese nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, wird der Lieferant Netto hierauf unverzüglich in Textform hinweisen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass Gemische, Erzeugnisse und deren Verpackungen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß Veröffentlichung der ECHA in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten. Soweit dies aufgrund von Funktions- oder



Beschaffenheitsanforderungen im Einzelfall nicht möglich ist, stellt der Lieferant die Erfüllung der sich aus Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergebenden Informationspflichten (Informationspflichten innerhalb der Lieferkette und gegenüber dem Verbraucher) sicher und stellt Netto unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass Verpackungen und lastentragende Vorrichtungen (z.B. Paletten für den Warentransport und/oder die Warenlagerung) in die Europäische Union und nach Deutschland eingeführt und hier vertrieben werden dürfen
5. Der Lieferant ist auch dafür verantwortlich, dass durch die Lieferung der Waren, die Waren selbst (einschließlich deren Verpackung) oder den



Weiterverkauf der Waren in Deutschland und ggf. weiteren vereinbarten Vertriebsgebieten keine Rechte Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich Rechte des geistigen Eigentums und Urheberrechte) verletzt werden.

6. Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung gemäß Ziff. VIII.1. bis VIII.5 und wird Netto deshalb von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Netto auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Netto aufgrund oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten für erforderlich halten darf, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Verletzung der Drittrechte zu Grunde liegende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. RÜCKVERFOLGBARKEIT UND SICHERHEIT; KRISENMANAGEMENT; PRODUKTRÜCKRUF

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit und Sicherheit der zu liefernden Waren in Deutschland und gegebenenfalls weiteren vereinbarten Vertriebsgebieten zu erfüllen.
2. Der Lieferant wird angemessene Vorkehrungen treffen, um in Krisenfällen umgehend reagieren zu können. Insbesondere stellt der Lieferant folgendes sicher:
 - i) Telefonische Erreichbarkeit für Notfälle [24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr];
 - ii) Information von Netto, wenn unsichere und/oder sonst nicht uneingeschränkt verkehrsfähige Waren geliefert wurden, unverzüglich nach Eintreten eines Verdachts oder Kenntniserlangung eines derartigen Umstandes durch den Lieferanten.
3. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Netto unverzüglich – in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses – zu informieren, wenn folgendes eintritt:



- i) Der Lieferant erkennt Abweichungen im Produktionsprozess der zu liefernden Waren, die nicht nur unerheblich sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferant davon ausgeht, dass die Abweichungen Einfluss auf die Qualität der Waren oder auf die rechtzeitige Lieferung der Waren haben.
 - ii) Der Lieferant erkennt, dass Dritte Informationen über die Vertragswaren erlangt haben oder erlangen könnten.
4. Im Falle eines Rückrufs bzw. einer Rücknahme von Waren aus dem Markt wird Netto den Lieferanten, soweit möglich, vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Soweit der Lieferant einen Rückruf oder eine Rücknahme von Waren zu vertreten hat, ersetzt er Netto alle Aufwendungen und Kosten, welche Netto aus oder im Zusammenhang mit dem Rückruf bzw. der Rücknahme entstanden sind. Dies umfasst insbesondere auch durch den Rückruf bzw. die Rücknahme veranlasste Personalkosten für in Netto-Filialen beschäftigte Mitarbeiter sowie sonstige Kosten für das Rückruf-Handling einschließlich Kosten für die Durchführung von Analysen und die Vernichtung von Waren.

X. WEITERE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN UND RECHTE VON NETTO

1. Der Lieferant unterhält ein effektives Qualitätsmanagementsystem, z. B. gemäß DIN-ISO 9001. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass sämtliche seiner Erfüllungsgehilfen gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme umsetzen. Auf Verlangen von Netto weist der Lieferant Netto die eigene Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und die Umsetzung gleichwertiger Systeme durch seine Erfüllungsgehilfen nach.
2. Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, kann Netto von dem Lieferanten verlangen, dass der Lieferant die Ware auf eigene Kosten dahingehend untersucht, ob weitere bzw. ähnliche Mängel an anderen Teilen der Ware vorliegen, soweit dies nicht im Einzelfall unbillig ist.
3. Der Lieferant stellt Netto sämtliche Unterlagen und Informationen betreffend zu liefernde Waren einschließlich deren Verpackung, soweit gesetzlich vorgeschrieben, jeweils unverzüglich zur Verfügung.
4. Auf Verlangen stellt der Lieferant Netto jeweils aktuell gültige Prüfberichte bzw. -zertifikate unabhängiger Prüfinstitute oder, soweit solche



nicht vorhanden sind, aktuelle Ergebnisse von Eigenuntersuchungen im Hinblick auf an Netto zu liefernde Waren zur Verfügung. Im Falle von Bioprodukten legt der Lieferant Netto jeweils gültige Biozertifikate gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 unaufgefordert vor. Er muss ferner jederzeit gegenüber Netto den Nachweis einer gültigen Biozertifizierung für die gesamte Produktions- bzw. Handelskette führen können.

5. Netto behält sich das Recht vor, Proben der gelieferten Waren insbesondere aus den eigenen Märkten zu nehmen selbst und/oder durch unabhängige Prüfinstitute analysieren und testen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu tragen.

XI. PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG; PRODUKTHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Netto insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Darüber hinaus hat der Lieferant Netto diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Netto durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.
2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten, welche die Produkthaftungsrisiken aus der Geschäftsbeziehung mit Netto (einschließlich Freistellungsansprüchen von Netto gegenüber dem Lieferanten) ausreichend abdeckt.

XII. VERTRAULICHKEIT; ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION

1. Der Lieferant wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Netto, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Netto bekannt geworden sind oder bekannt werden, vertraulich behandeln. Dies gilt nicht für Informationen (i) welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Lieferanten ohne dessen Verschulden bereits öffentlich bekannt sind, (ii) welche der Lieferant von einem Dritten rechtmäßig erlangt hat oder (iii) zu deren Offenlegung der Lieferant aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung bzw. Gesetz oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Für den Fall, dass der Lieferant zur Offenlegung von Informationen verpflichtet ist, hat er Netto unverzüglich über diesen



Umstand sowie den beabsichtigten Zeitpunkt und Inhalt der Offenlegung zu informieren. Eine unverzügliche Information im Sinne des vorstehenden Satzes ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Information von Netto innerhalb von 12 Stunden nach Erkennen der Offenlegungsverpflichtung erfolgt.

2. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieser Bestimmung gelten auch, aber nicht nur, Prüfberichte und Analyseergebnisse über an Netto gelieferte Waren sowie alle Unterlagen, Materialien und Daten, welche Netto gegenüber dem Lieferanten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis kenntlich macht.
3. Der Lieferant wird ihm durch Netto im Rahmen der Geschäftsbeziehung übergebene Unterlagen, Materialien und Daten, gleich auf welchem Datenträger, sorgfältig und gegen Einsichtnahme Dritter geschützt aufbewahren und ausschließlich für die Durchführung von Verträgen mit Netto verwenden. Der Lieferant wird sie Netto jederzeit auf dessen Verlangen herausgeben oder auf Aufforderung von Netto vernichten und keine Kopien zurückbehalten. Derartige Unterlagen, Materialien und Daten bleiben zudem im Eigentum von Netto und der Lieferant hat an ihnen keinerlei Rechte.
4. Der Lieferant wird seine Zusammenarbeit mit Netto und Details dieser Zusammenarbeit nicht öffentlich kommunizieren, es sei denn, Netto hat einer solchen Kommunikation im Einzelfall vorher in Textform zugestimmt. Eine öffentliche Kommunikation liegt dabei insbesondere nicht nur bei eigenen Verlautbarungen des Lieferanten wie z.B. Pressemitteilungen oder Werbung vor, sondern auch bei Angaben gegenüber Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie erhaltene Informationen öffentlich verbreiten, wie z.B. Mitarbeitern von Presse, Radio und Fernsehen. Wird der Lieferant von Mitarbeitern von Medienunternehmen auf seine Zusammenarbeit mit Netto angesprochen, verweist er unmittelbar an die Netto-Zentrale (Tel. 0049 39954 3600). Darüber hinaus informiert der Lieferant Netto jeweils unverzüglich, sollte der Lieferant im Zusammenhang mit Netto in Medien genannt werden.
5. Der Lieferant wird die Verpflichtungen gemäß Ziff. XII. 1. bis XII. 4. seinen Mitarbeitern und sonstigen Hilfspersonen auferlegen.
6. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziff. XII. kann Netto von dem Lieferanten eine nach billigem Ermessen



zu bestimmende, angemessene und im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe fordern. Mit der Zahlung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.

7. Der Lieferant bestätigt, dass die Netto durch den Lieferanten zur Verfügung Fotos durch den Modelvertrag legitimiert und für die Verwendung in unserem Handwurfzettel und unserer Homepage freigegeben sind (Legitimation zur "Arbeit mit Model-Fotos" auf der Basis des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO).

XIII. CODE OF CONDUCT; MINDEST- UND TARIFLÖHNE

Während der Laufzeit des Vertrages muss der Lieferant die Grundsätze einhalten:

1. des amfori BSCI-Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung und
2. den jeweils gültigen amfori BSCI Durchführungsbestimmungen für Geschäftspartner bzw. im Falle von Produzenten den amfori BSCI Durchführungsbestimmungen für Geschäftspartner, die in den amfori BSCI Überwachungsprozess einbezogen werden (Produzenten)
3. Oder anstelle des amfori BSCI eines anderen ähnlichen Standards für verantwortungsvolle Beschaffung, der mindestens die Grundsätze der UN Menschenrechte und ILO Kernarbeitsnormen beinhaltet:
 - SMETA (2-pillar valid for one year – 4-pillar valid for two years)
 - SA8000
 - ICS
 - ICTI

Die aktuelle Version der oben genannten BSCI-Regeln ist unter [amfori - trade with purpose | amfori](#) verfügbar.

Netto verweist hiermit auch auf Grundsatzklärung zur Wahrung der Menschenrechte ([LINK](#)) und die Auswirkungen des LKSG, wo wir intern und zusammen mit unseren Geschäftspartnern Verletzungen von



Menschenrechten in unserer Lieferkette vermeiden und Risiken minimieren.

Unsere Partner haben uns risikoorientiert und anlassbezogen mit konkreten Maßnahmen zu unterstützen bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Hierzu werden regelmäßig Fragebogen durch unsere Risikomonitoring Software versandt. Die Teilnahme daran sowie der resultierenden Maßnahmen ist verpflichtend.

Mehr zu diesem Thema finden Sie unter:

[LKSG Deutschland](#)

Der Geschäftspartner muss in der Lage sein, jederzeit gegenüber Netto oder einer von ihr benannten dritten Partei nachzuweisen, dass er die Grundsätze der oben genannten Regelwerke sowie die Forderungen aus unserer Grundsatzerklärung einhält.

Eine Information und Beschwerde ist, bei Verletzungen der Menschenrechte und Umweltpflichten, hier einzureichen:

<https://whistlefox.heuking.de/start/netto-aps-co-kg>

Dieser Link ist für alle Mitarbeiter unseres Lieferanten und in der Lieferkette zu kommunizieren, damit auch mittelbare Lieferanten und deren Mitarbeiter die Möglichkeit haben, Missstände anzuzeigen.

Wenn der Lieferant entweder Eigenmarkenprodukte, markenlose Produkte, Drittmarkenprodukte oder Produkte aus seiner eigenen Produktion liefert (im Folgenden als "Produkte im Geltungsbereich" bezeichnet), muss der Lieferant

- i. Netto über die Produktionsstandorte sowie über alle Unterlieferanten, die bei der Herstellung der Produkte im Geltungsbereich eingesetzt werden, zu informieren;
- ii. das Profil des Lieferanten im "System für verantwortungsvolle Beschaffung" der Salling-Gruppe, dessen Tochter Netto ist, jederzeit auf dem neuesten Stand halten.
- iii. Link System: <https://salling-group.credit360.com/>
- iv. E-Mail für Zugangshilfe: responsible@sallinggroup.com
- v. Das Profil muss in Bezug auf Name, Adresse, Kontaktdaten sowie die Dokumentation der Einhaltung des amfori BSCI Verhaltenskodex, der amfori BSCI Durchführungsbestimmungen (wie oben erwähnt) und der "Responsible Procurement Policy" der Salling Group in allen Produktionseinheiten, die für die Herstellung der Produkte im Geltungsbereich verwendet werden,



aktualisiert werden. Als Nachweis für die Einhaltung des amfori Code of Conduct, der amfori BSCI Terms of Implementation und der Salling Group's Responsible Procurement Policy muss der Lieferant für alle Produzenten, die in der Salling Group's Responsible Procurement Policy" als hohes Risiko" eingestuft sind, entweder eine amfori Site ID Nummer oder - soweit von der Salling Group in jedem Fall genehmigt - eine Kopie des letzten Auditberichts eines anderen genehmigten Standards für verantwortungsvolle Beschaffung vorlegen;

- vi. mit Netto (oder einem von Netto benannten Dritten) in jeder Hinsicht zu kooperieren einschließlich im Sinne des LKSG geforderten Maßnahmen und der Durchführung und Nachverfolgung der Audits, die beim Lieferanten gemäß dem BSCI-Prozess durchgeführt werden, wie im BSCI-Verhaltenskodex und den BSCI-Durchführungsbedingungen beschrieben (oder ähnlichen Standards für verantwortungsvolle Beschaffung);
- vii. Der Lieferant muss die Kosten für diese Audits und die Kosten für die Maßnahmen / Verbesserungen, die im Anschluss an diese Audits durchgeführt werden müssen tragen.

Ausführlichere Informationen über die aktuelle Version der "Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung" der Salling-Gruppe sind hier zu finden:

<https://en.sallinggroup.com/responsibility/strategy-on-responsibility/responsible-procurement/>

Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen über Produktionsstandorte und Unterlieferanten werden als vertrauliche Informationen betrachtet und intern vom Team für verantwortungsvolle Beschaffung und dem Qualitätsmanagement bei Netto verwaltet.

Das verantwortliche Qualitätsteam von Netto verwendet die Informationen nur zu dem Zweck, die Einhaltung des oben genannten Verhaltenskodex durch den Lieferanten und die Risiken und Maßnahmen des LKSG mit dem Lieferanten zu kontrollieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens den jeweils anwendbaren Mindest- oder Tariflohn zu zahlen und Netto auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen.



XIII A LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)

1. Unbeschadet der Einhaltung des BSCI-Verhaltenskodex oder eines o.g. ähnlichen Standards verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Netto zur Anerkennung, Einhaltung und nachweislicher Umsetzung von folgenden Grundsätzen:
 - Verbot von Kinderarbeit,
 - Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte
 - Freiheit von Diskriminierung,
 - Schutz vor widerrechtlichem Landentzug und widerrechtlicher Zwangsäumung,
 - Arbeitsschutz und Schutz vor damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren,
 - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
 - das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmer*innenvertretungen zu bilden,
 - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die Nahrungssicherheit, den Trinkwasserzugang, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen oder die Gesundheit von Personen beeinträchtigen
 - Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, insbesondere auch durch die Beauftragung öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts,

sowie die nachweisliche Einhaltung folgender internationaler Übereinkommen:

 - Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,
 - Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und
 - Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.
2. Auf Verlangen hat der Lieferant Netto die Einhaltung der o.g. Grundsätze durch Zertifikate oder Auditberichte akkreditierter Dritter nachzuweisen. Sollten geeignete Zertifikate bzw. Auditberichte durch den Lieferanten nicht vorgelegt werden, ist Netto berechtigt, akkreditierte Dritte mit angekündigten Audits zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant vollumfänglich zu tragen. Die Berichte werden gleichzeitig Netto und dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht.



3. Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen über Produktionsstandorte und Unterlieferanten werden von Netto als vertrauliche Informationen betrachtet.
4. Weiterhin verlangt Netto vom Lieferanten, eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durchzuführen, um Risiken und Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Rechte im eigenen Geschäftsbereich und bei den eigenen Zulieferern zu identifizieren. Der Lieferant hat Netto regelmäßig und unaufgefordert, mindestens jährlich über die Ergebnisse schriftlich zu informieren.
5. Die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zu unter Nr. 1 genannten Grundsätzen sind vom Geschäftspartner jährlich und zusätzlich anlassbezogen durchzuführen und für Netto zu protokollieren. Der Lieferant verpflichtet seine eigenen Zulieferer zur jährlichen und anlassbezogenen Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zu unter Nr. 1 genannten Grundsätzen
6. Bei Vorliegen von substantiierten Erkenntnissen über die mögliche Verletzung o.g. Grundsätze im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern des Lieferanten oder andernorts in der Lieferkette, ist Netto umgehend schriftlich zu informieren. Weiterhin hat der Lieferant die von Netto geforderten Abhilfemaßnahmen durchzuführen oder einen eigenen Aktionsplan mit geeigneten Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen vorzulegen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern. Der Aktionsplan muss einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung enthalten. Sofern die Vorlage eines eigenen Aktionsplans nicht möglich ist oder der Aktionsplan nach Auffassung von Netto unzureichend ist, kooperieren die Parteien in der Erstellung eines wirksamen, terminierten Aktionsplans zur Minimierung und Beendigung eines Verstoßes oder Risikos.
7. Netto verlangt vom Lieferanten einen Nachweis darüber, dass dieser in seinem eigenen Geschäftsbereich über das Vorhandensein sowie den Zugang zum Netto-Beschwerdemechanismus informiert.
8. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex bzw. gegen die eingangs genannten menschenrechts- oder umweltbezogenen Rechts ist Netto berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung und Durchführung des entwickelten Aktionsplans beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.



XIII b Accord

Wenn ein Lieferant Fertigung (RMG) aus Bangladesch bezieht, muss er eine Zusatzvereinbarung zum Accord unterzeichnen.

Jede neue RMG-Fabrik muss vorab vom Salling Group Responsible Procurement Team genehmigt werden und der Lieferant muss die in der Salling Group's Accord Policy and Guidelines for Suppliers dargelegten Anforderungen erfüllen.

Diese sind im Lieferantenportal der Salling Group zu finden:
<https://salling-group.credit360.com/>

Kontaktadresse bei Fragen:
responsible@sallinggroup.com

XIV. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Netto und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stavenhagen. Netto kann wahlweise Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten erheben.

Ort/Datum

Lieferant (Stempel/Name in Druckbuchstaben)

Anlagen

Anlage 1 –Vertragsstrafen

Anlage 2 – Logistische Anforderungen

Anlage 3 – Logistische Anforderungen zu Warenanlieferung im Container

